



HVBG

HVBG-Info 18/1994 vom 08.07.1994, S. 1475 - 1480, DOK 376.3-4301/017-LSG

**Zur Frage, ob die Voraussetzungen zur Entschädigung einer Berufskrankheit Nr. 4301 der Anlage 1 zur BKVO vorliegen  
- Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.12.1993 - L 3 U 73/93 -**

Zur Frage, ob die Voraussetzungen zur Entschädigung einer Berufskrankheit Nr. 4301 der Anlage 1 zur BKVO vorliegen;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.12.1993  
- L 3 U 73/93 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 15.12.1993  
- L 3 U 73/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Tatbestandsvoraussetzung der Unterlassung aller gefährdenden Tätigkeiten nach Nr. 4301 der Anlage 1 zur BKVO ist bei einem Schreinermeister durch den Wechsel zu einer Bürotätigkeit in der Arbeitsvorbereitung nicht erfüllt, wenn der unter einer Holzstauballergie Leidende sich nach wie vor (5-10 % der Arbeitszeit) in Fertigungsräumen aufhält, wo er Expositionen von Holzstaub ausgesetzt ist.

Die Verwendung einer Atemschutzmaske beim Betreten der Werkstatträume genügt nicht, um sicherzustellen, daß das Auftreten einer erneuten berufsbedingten Atemwegserkrankung nicht zu befürchten ist.